

(3) Beschäftigten der Leiter der Mission und die Mitglieder des diplomatischen Personals der Mission Personen, auf welche die im Absatz 2 vorgesehene Befreiung keine Anwendung findet, so haben sie die Pflichten aus den Vorschriften über die Sozialversicherung einzuhalten, die im Gaststaat für Betriebe gelten.

(4) Die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehene Befreiung schließt nicht die freiwillige Beteiligung am System der Sozialversicherung des Gaststaates aus, sofern dieser eine solche Beteiligung zuläßt.

(5) Dieser Artikel läßt bereits geschlossene bi- oder multilaterale Abkommen über die Sozialversicherung unberührt und steht dem künftigen Abschluß solcher Abkommen nicht entgegen.

Artikel 133

Befreiung von Steuern und Abgaben

Der Leiter der Mission und die Mitglieder des diplomatischen Personals der Mission sind von allen staatlichen, regionalen und kommunalen Personal- und Realsteuern oder -abgaben befreit; ausgenommen hiervon sind:

- a) indirekte Steuern, die normalerweise im Preis für Waren oder Dienstleistungen enthalten sind;
- b) Steuern und sonstige Abgaben von privatem, auf dem Territorium des Gaststaates belegenem unbeweglichem Vermögen, es sei denn, daß die betreffende Person es im Auftrag des Entsendestaates für die Zwecke der Mission in Besitz hat;
- c) Erbschaftssteuern, die der Gaststaat erhebt, jedoch vorbehaltlich Artikel 38 Absatz 4;
- d) Steuern und sonstige Abgaben von privaten Einkünften, deren Quelle sich im Gaststaat befindet, sowie Vermögenssteuern von Kapitalanlagen in gewerblichen Unternehmen, die im Gaststaat gelegen sind;
- e) Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben, die für bestimmte Dienstleistungen erhoben werden;
- f) Eintragungs-, Gerichts-, Beurkundungs- oder Beglaubigungsgebühren und Hypothekenabgaben sowie Stempelgebühren in bezug auf unbewegliches Vermögen, jedoch vorbehaltlich Artikel 24.

Artikel 34

Befreiung von persönlichen Dienstleistungen

Der Gaststaat befreit den Leiter der Mission und die Mitglieder des diplomatischen Personals der Mission von allen persönlichen Dienstleistungen, von allen öffentlichen Diensten jeder Art und von militärischen Auflagen, wie z. B. Beschlagnahmen, Kontributionen und Einquartierungen.

Artikel 35

Befreiung von Zollabgaben und -kontrollen

(1) Der Gaststaat gestattet in Übereinstimmung mit seinen Rechtsvorschriften die Einfuhr der nachstehend aufgeführten Gegenstände und befreit sie von allen Zöllen, Steuern und ähnlichen Abgaben, mit Ausnahme von Gebühren für die Aufbewahrung und den Transport sowie ähnliche Dienstleistungen:

- a) Gegenstände für den dienstlichen Gebrauch der Mission;
- b) Gegenstände für den persönlichen Gebrauch des Leiters der Mission oder eines Mitglieds des diplomatischen Personals der Mission, einschließlich der für ihre Einrichtung bestimmten Gegenstände.

(2) Das persönliche Gepäck des Leiters der Mission oder eines Mitglieds des diplomatischen Personals der Mission ist von der Zollkontrolle befreit, sofern nicht triftige Gründe für die Vermutung vorliegen, daß es Gegenstände enthält, für die die im Absatz 1 genannten Befreiungen nicht gelten oder deren Ein- oder Ausfuhr nach den Rechtsvorschriften

des Gaststaates verboten oder durch seine Quarantänebestimmungen geregelt ist. In solchen Fällen darf die Kontrolle nur im Beisein der Person, der die Befreiung zusteht, oder ihres bevollmächtigten Vertreters stattfinden.

Artikel 36

Privilegien und Immunitäten anderer Personen

(1) Die im Haushalt des Leiters der Mission und eines Mitglieds des diplomatischen Personals der Mission lebenden Familienangehörigen, die weder Staatsbürger des Gaststaates sind noch dort ihren ständigen Wohnsitz haben, genießen die in den Artikeln 28, 29, 30, 32, 33 und 34 sowie im Artikel 35 Absätze 1 Buchstaben b und 2 aufgeführten Privilegien und Immunitäten.

(2) Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals der Mission genießen zusammen mit den in ihrem Haushalt lebenden Familienangehörigen, die weder Staatsbürger des Gaststaates sind noch dort ihren ständigen Wohnsitz haben, die in den Artikeln 28, 29, 30, 32, 33 und 34 aufgeführten Privilegien und Immunitäten; jedoch sind ihre nicht in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit vorgenommenen Handlungen von der im Artikel 30 Absatz 1 festgelegten Immunität vor der Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit ausgeschlossen. Sie genießen ferner die im Artikel 35 Absatz 1 Buchstaben b festgelegten Privilegien in bezug auf Gegenstände, die anlässlich ihrer Ersteinrichtung eingeführt werden.

(3) Mitglieder des dienstlichen Hauspersonals der Mission, die weder Staatsbürger des Gaststaates sind noch dort ihren ständigen Wohnsitz haben, genießen Immunität hinsichtlich ihrer in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit vorgenommenen Handlungen, Befreiung von Steuern und sonstigen Abgaben auf ihre Dienstbezüge sowie die im Artikel 32 vorgesehene Befreiung.

(4) Private Hausangestellte von Mitgliedern der Mission, die weder Staatsbürger des Gaststaates sind noch dort ihren ständigen Wohnsitz haben, genießen Befreiung von Steuern und sonstigen Abgaben auf ihre Dienstbezüge. Im übrigen stehen ihnen Privilegien und Immunitäten nur in dem vom Gaststaat zugelassenen Umfang zu. Der Gaststaat darf jedoch seine Gerichtsbarkeit in bezug auf diese Personen nur in einer Weise ausüben, die die Mission bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht unzulässig behindert.

Artikel 37

Staatsbürger des Gaststaates und Personen, die dort ihren ständigen Wohnsitz haben

(1) Soweit der Gaststaat nicht zusätzliche Privilegien und Immunitäten gewährt, genießen der Leiter der Mission oder ein Mitglied des diplomatischen Personals der Mission, die Staatsbürger dieses Staates sind oder dort ihren ständigen Wohnsitz haben, Immunität vor der Gerichtsbarkeit und Unverletzlichkeit lediglich in bezug auf ihre in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit vorgenommenen Amtshandlungen.

(2) Andere Mitglieder des Personals der Mission, die Staatsbürger des Gaststaates sind oder dort ihren ständigen Wohnsitz haben, genießen Immunität vor der Gerichtsbarkeit lediglich in bezug auf ihre in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit vorgenommenen Amtshandlungen, ansonsten genießen diese Mitglieder sowie private Hausangestellte, die Staatsbürger des Gaststaates sind oder dort ihren ständigen Wohnsitz haben, Privilegien und Immunitäten nur in dem vom Gaststaat zugelassenen Umfang. Der Gaststaat darf jedoch seine Gerichtsbarkeit in bezug auf diese Mitglieder und Angestellten nur in einer Weise ausüben, die die Mission bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht unzulässig behindert.

Artikel 38

Dauer von Privilegien und Immunitäten

(1) Die Privilegien und Immunitäten stehen den Berechtigten von dem Zeitpunkt an zu, in dem sie in das Territo-